

Beitragsordnung

des Leipziger Anwaltvereins

Stand: 22. Juni 2012

1. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins ist ein Jahresbeitrag und beträgt für ordentliche Mitglieder €276,00. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Der Beitrag für eine Zweitmitgliedschaft im Leipziger Anwaltverein, neben der Mitgliedschaft in einem örtlichen Anwaltverein des Deutschen Anwaltvereins, ermäßigt sich auf die Hälfte.
2. In den ersten zwei Jahren seit Erstzulassung zur Anwaltschaft reduziert sich der Jahresbeitrag gemäß Ziff. 1 auf €138,00.
3. Erfolgt der Eintritt in den Verein im Laufe des Kalenderjahres, besteht die Beitragspflicht ab dem auf den Beitritt folgenden Kalendermonat in Höhe des verbleibenden anteiligen Jahresbeitrags, aufgerundet auf den vollen €Betrag.
4. Bei Ruhen der Mitgliedschaft ruht auch die Beitragspflicht. Tritt das Ruhen der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres ein, endet die Beitragspflicht ab dem auf den Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonat in Höhe des verbleibenden anteiligen Jahresbeitrages, aufgerundet auf den vollen Eurobetrag.
5. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr kann am 25. Februar des laufenden Kalenderjahres, am 25. des auf den Beitritt folgenden Monats oder in monatlichen Teilbeträgen von €23,00, fällig jeweils zum 25. des laufenden Kalendermonats, gezahlt werden. Der ermäßigte Beitrag beträgt €11,50.
Die Zahlung ist ohne Aufforderung auf das Vereinskonto bei der
DKB Bank Leipzig
IBAN-Nr.:DE 97 1203 0000 0001 3764 66
BIC: BYLADEM 1001
unter Angabe des Verwendungszwecks „Mitgliedsbeitrag LAV“ zu überweisen, sofern dem Verein nicht eine Einzugsermächtigung erteilt wurde.
Der Vorstand kann jederzeit eine neue Bankverbindung benennen.
6. Kommt ein Mitglied mit mehr als 2 monatlichen Teilbeträgen in Verzug, wird der gesamt Jahresbeitrag zur sofortigen Zahlung fällig.
7. An den Deutschen Anwaltverein wird ab 01.01.2010 halbjährlich pro ordentliches Mitglied von dem Jahresbeitrag gemäß Ziff. 1 ein Betrag von €63,68 und ermäßigt €31,84, fällig jeweils zum 31.03. und 30.09., abgeführt.
An den Sächsischen Anwaltverband wird von dem Jahresbeitrag gemäß Ziff. 1. ein Betrag je Mitglied in Höhe von €1,50/Monat, jeweils fällig nach Rechnungslegung, abgeführt.
8. Soweit die Mitgliederversammlung des DAV die Erhebung von Umlagen beschließt, sind diese zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu tragen.
9. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 22.06.2012 in Kraft.

Leipzig, den 22.06.2012